

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3, 23 Absatz 3, 24 Absatz 3, 25 und 29 der
Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenens-
chutzrechts (EV KESR)¹,

beschliesst:

I. Besetzung

Art. 1 Einzelzuständigkeit

¹ In die Zuständigkeit eines Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des
Kindesschutzes:

- a. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs-
oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- b. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der
elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);
- c. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs-
oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO);
- d. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3
ZGB);
- e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur
Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f. Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
- g. Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298
Abs. 3 ZGB);
- h. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
- i. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309
Abs. 1 ZGB);
- j. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck
der späteren Adoption und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316
Abs. 1bis ZGB, Art. 2 Abs. 2 AdoV²);
- k. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen
Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art.
318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
- l. Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach dem Tod eines
Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- m. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- n. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur
Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
- o. Mitteilung an die zuständige Einwohnerkontrolle über Zuteilung der
elterlichen Sorge und Bevormundung von Kindern;
- p. Mitteilung der Ernennung des Beistandes an das Betreibungsamt
(Art. 68c SchKG).

² In die Zuständigkeit eines Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des
Erwachsenenschutzes:

- a. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- c. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- d. Aufnahme eines Inventars und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- e. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);
- f. Übertragung der Zuständigkeit für die Entlassung einer Person an die Einrichtung (Art. 428 Abs. 2 ZGB);
- g. Mitteilung an das Zivilstandsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrages (Art. 449c ZGB);
- h. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB);
- i. Information über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes und Gewähren des Akteneinsichtsrechts (Art. 451 Abs. 2 und 449b ZGB);
- j. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an die Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
- k. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);
- l. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
- m. Mitteilung der Vermögensverwaltung durch einen Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person an das Betreuungsamt (Art. 68d SchKG).

Art. 2 *Erweiterung des Spruchkörpers*

Das einzelzuständige Mitglied ist in besonderen Fällen berechtigt, die Sache dem Kollegium zum Entscheid vorzulegen.

II. Vorfinanzierung

Art. 3 *Abgeltung*

Den Gemeinden werden jährlich, bis spätestens Mitte Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres, verrechnet bzw. in Rechnung gestellt:

- a. die Abgeltung für die kantonale Behördenorganisation (Art. 23 EV KESR) durch das Finanzdepartement;
- b. die Kosten der Massnahmen, die vom Kanton vorfinanziert wurden und nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 24 EV KESR), durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

III. Entschädigungen und Spesenersatz

Art. 4 *Entschädigung und Spesenersatz;* *a. Im Allgemeinen*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes fest.

² Die Entschädigung und der Spesenersatz werden dem verwalteten Vermögen der betreuten Person belastet oder unterstützungspflichtigen Dritten in Rechnung gestellt, soweit dies zumutbar erscheint.

³ Bei Vermögenslosigkeit oder Fehlen von unterstützungspflichtigen Dritten werden die Entschädigung und der Spesenersatz von der zuständigen Einwohnergemeinde getragen. Als vermögenslos gilt eine Person, deren Reinvermögen weniger als Fr. 25 000.– beträgt.

⁴ Bei Schlussberichten zufolge Tod der betreuten Person werden die Entschädigung und der Spesenersatz dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht.

Art. 5 *b. Inhalt der Entschädigung*

¹ Der Inhalt der Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben, die den Beiständinnen und Beiständen durch das eidgenössische oder kantonale Recht zugewiesen werden.

² Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, können entstehende Kosten von der Entschädigung abgezogen werden.

³ Bemühungen, die nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Beiständinnen oder Beistände gehören, jedoch notwendig sind, können separat in Rechnung gestellt werden, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten belastet werden können.

⁴ Das Entgelt für solche Bemühungen ist vorgängig mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu vereinbaren.

Art. 6 *c. Höhe der Entschädigung und des Spesenersatzes*

¹ Die Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes für die Mandatsführung beträgt mindestens Fr. 350.–, jedoch höchstens Fr. 5 000.– pro Jahr.

² Fahrspesen werden zusätzlich mit einer jährlichen Pauschale im Betrage von Fr. 100.– bis maximal Fr. 300.–, je nach Aufwand, abgegolten. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

³ Für die Barauslagen wie Porti, Telefon usw. kann anstelle einer detaillierten Abrechnung eine Jahrespauschale von in der Regel Fr. 200.– bezogen werden. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

⁴ Beiständinnen und Beiständen, die einen ausgewiesenen und notwendigen Mehraufwand nachweisen können, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 7 *d. Entschädigung von privaten Fachpersonen*

¹ Für die Entschädigung von privaten Fachpersonen, insbesondere von Rechtsanwälten und Treuhändern, gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

² Sind mit der Mandatsführung Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen und sich nicht mit den Aufgaben der Beiständin oder des Beistandes decken, kann die Entschädigung gemäss detaillierten Honorarnoten nach Ermessen festgesetzt werden. Soweit vorhanden sind die unteren Tarife des jeweiligen Berufsverbundes heranzuziehen. Die Kindes- und Erwachsenenbehörde kann in einem Reglement die Entschädigung näher regeln.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8 *Übergabe der Akten*

¹ Die kommunalen Vormundschaftsbehörden übergeben die Akten der hängigen Fälle bis spätestens 31. Dezember 2012 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss deren Anweisungen.

² Die Akten der abgeschlossenen Fälle legen die Vormundschaftsbehörden in den Gemeindearchiven ab. Die Akten sind mindestens 10 Jahre zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzubewahren.

Art. 9 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Ausnahme von Art. 8, der bereits auf den 1. Juli 2012 in Kraft tritt, am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die
Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

I.

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Erlassen und Bestimmungen des kantonalen Rechts werden die Ausdrücke „vormundschaftliche Massnahme“ durch „Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes“, „unmündig“ durch „minderjährig“, „mündig“ durch „volljährig“ sowie „entmündigt“ durch „unter umfassender Beistandschaft“ ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

Art. 1 Abs. 2 Bst. c Ausführungsbestimmungen über die Daten der Einwohnerregister vom 13. Januar 2009³, Art. 3 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zum Personen- und Eherecht vom 6. Dezember 2010⁴, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21 Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 27. März 2007⁵, Art. 10 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen über die Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992⁶, Art. 6 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen über die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer vom 20. März 2001⁷.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 1. Juli 2009⁸;
2. die Ausführungsbestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung vom 16. Dezember 1980⁹.

III.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002¹⁰

Art. 3 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1, 5 und 7

¹ Dem Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) sind folgende Aufgabenbereiche zugeteilt:

f. Sozialamt:

1. Sozialhilfe mit:

- Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten,
- ~~fürsorgerischer Freiheitsentzug, ... Aufgehoben~~
- Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe,
- Beiträge aus dem Alkoholzehntel,

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

- 5. ~~Vormundschaftsaufsicht~~ Kindes- und Erwachsenenschutz mit:
 - ~~– fürsorglicher Unterbringung,~~
 - ~~– internationaler Kindesentführung,~~
- 7. ~~internationale Kindesentführungen, ... Aufgehoben~~

2. Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977¹¹

a. Art. 3

~~Das Verwaltungsgericht ist zuständig: für die Beurteilung einer Beschwerde gegen den Entzug der elterlichen Sorge durch die Kindesschutzbehörde.~~

~~Art. 314 Ziff. 1 Beurteilung einer Beschwerde gegen den Entzug der elterlichen Gewalt durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde.~~

b. Art. 6 Zuständigkeit des Regierungsrates der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

~~Der Regierungsrat~~ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist in folgenden Fällen zuständig:

Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption;

Art. 269c ~~Bewilligung der berufsmässigen Adoptionsvermittlung und Aufsicht über die Vermittlung von Adoptivkindern.~~ Aufgehoben

Art. 316 Abs. 1^{bis} Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Adoption¹².

c. Art. 6a Aufgehoben

~~Das Sicherheits- und Justizdepartement ist in folgendem Fall zuständig:~~

~~Art. 316 Abs. 1^{bis} Bewilligung Pflegekindaufnahme zum Zweck der späteren Adoption.~~

d. Art. 7 Adoptionsverfahren

¹ ~~Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt die Gesuche um Aussprechung einer Adoption entgegen. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts anwendbar.~~

² ~~Es~~ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die vom Gesetz vorgeschriebenen Abklärungen durch und ist ermächtigt, andere Organe der Staatsverwaltung sowie Sachverständige beizuziehen.

e. Art. 8 Kindesschutzmassnahmen a. Anzeigepflicht Aufgehoben

¹ ~~Jedermann ist berechtigt, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern dem Einwohnergemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzuzeigen.~~

² ~~Lehrer, Geistliche und Beamte sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.~~

f. Art. 9 b. Verfahren Aufgehoben

¹ ~~Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt durch Befragung jener Personen fest, die über die Verhältnisse Auskunft geben können. Die Eltern sind anzuhören.~~

~~² Nötigenfalls trifft die Vormundschaftsbehörde vor ihrem Entscheid vorsorgliche Massregeln. Sie kann insbesondere die unverzügliche Unterbringung des gefährdeten Kindes in eine geeignete Familie oder Heimstätte anordnen.~~

~~³ Ihre Entscheide hat die Vormundschaftsbehörde den Eltern, der Aufsichtsbehörde sowie weiteren Beteiligten mit der Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes und einer Begründung schriftlich zu eröffnen.~~

~~⁴ Schreitet die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ein, so hat sie dieses Verfahren sinngemäss zu beachten.~~

g. Art. 11 ~~*Rückwirkende Anerkennung als Schweizer Bürger*~~
~~*Aufgehoben*~~

~~Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer Mutter, die von Abstammung Obwaldner Bürgerin ist, am 1. Januar 1978 das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und hatten seine Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz, so kann es gemäss Art. 57 Abs. 6 BÜG bis zum 31. Dezember 1978 beim Justizdepartement als zuständige Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen.~~

h. Art. 12

~~¹ Für die Aussprechung einer Adoption und die rückwirkende Anerkennung als Schweizer Bürger wird eine Gebühr von Fr. 5100.– bis Fr. 2000.– erhoben.~~

~~² Für die Bewilligung der berufsmässigen Adoptionsvermittlung wird eine Gebühr von Fr. 500.– und für die Aufsicht über die Vermittlung von Adoptivkindern von jährlich Fr. 100.– erhoben.~~

3. Ausführungsbestimmungen über die Bewährungshilfe im Strafvollzug vom 19. Dezember 2006¹³

a. Art. 1 *Begriffe*

Als Organe der Bewährungshilfe gelten nach diesen Ausführungsbestimmungen die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, die Jugendanwaltschaft, ~~die Fürsorgebehörde~~ sowie die einzelnen Betreuer oder Betreuerinnen.

b. Art. 2 *Organisation*

a. Bewährungshilfe für Erwachsene

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ist zuständig betreffend organisiert und überwacht die Bewährungshilfe für Erwachsene. Sie führt einen Bewährungsdienst.

c. Art. 3 *b. Bewährungshilfe für Jugendliche*

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig betreffend organisiert und überwacht die Bewährungshilfe für Jugendliche.

² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bewährungshilfe der Jugendlichen sinngemäss.

d. Art. 4 *c. allgemein*

¹ Die Bewährungshilfe wird durch die ~~Fürsorgebehörde am Wohnsitz der betreuten Person~~ Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug oder die Jugendanwaltschaft ausgeübt.

² ~~Für d~~Die Bewährungshilfe von Personen ohne Wohnsitz im Kanton ist ~~die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug verantwortlich. Sie tritt diese Fälle~~ in der Regel dem allfälligen Wohnsitzkanton der betreuten Person abzutreten.

³ ~~Die Fürsorgebehörde hat der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug über die laufenden Bewährungshilfefälle regelmässig Bericht zu erstatten.~~ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann die Bewährungshilfe für Jugendliche ausüben, soweit das Bundesrecht dies zulässt.

e. Art. 5 Aufgaben

¹ Die ~~Fürsorgebehörde am Wohnsitz der betreuten Person bzw. die~~ Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug hat folgende Aufgaben:

- a. Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs,
- b. Bewährungshilfe auf Anordnung der Begnadigungsinstanz im Falle bedingter Begnadigung.

² In allen Fällen arbeitet die ~~zuständige~~ Amtsstelle oder Behörde mit andern Amtsstellen, wie Gefängnisverwaltungen, ~~Vormundschafts-~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Arbeitsamt, sowie mit einschlägigen privaten Institutionen zusammen.

f. Art. 6 Abs. 2

² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ~~leitet die Meldung der Fürsorgebehörde am Wohnsitz der betreuten Person weiter bzw. nimmt daraufhin~~ die Bewährungshilfe ~~selber~~ an die Hand.

g. Art. 7 Betreuer/Betreuerin

¹ In Bewährungshilfefällen ~~haben die Fürsorgebehörde bzw. hat~~ die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug für jede betreute Person einen Betreuer oder eine Betreuerin zu bezeichnen. Als solcher bzw. solche kann auch ~~der Vormund oder die Vormundin sowie der~~ Beistand oder die Beiständin bezeichnet werden.

² Der Betreuer oder die Betreuerin ist durch ~~die Fürsorgebehörde bzw. durch~~ die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug über die Rechte und Pflichten zu orientieren.

³ Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat ~~der Fürsorgebehörde und der~~ Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug oder dem zuständigen Gericht periodisch, bei besonderen Vorkommnissen, wie insbesondere bei Widerhandlungen gegen Weisungen, beharrlichem Entzug aus der Bewährungshilfe, Vertrauensmissbrauch, sowie falls sich Weisungen als nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich erweisen, Bericht zu erstatten. Berichte über die betreute Person können durch die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug jederzeit eingeholt werden.

⁴ Die ~~Fürsorgebehörde~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug einen einzusetzenden Betreuer bzw. eine einzusetzende Betreuerin bekannt.

h. Art. 9 Abs. 2

² Diese Betreuung bedarf der Zustimmung der zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde, soweit nicht Art. 96 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁴ anwendbar ist.

i. Art. 12 Abs. 2

² Der Betreuer bzw. die Betreuerin rechnet mit der betreuten Person jährlich über den verwalteten Lohn ab und erstattet der ~~Fürsorgebehörde~~ Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Bericht.

j. Art. 16 Zuführung

Die ~~Fürsorgebehörde oder die~~ Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine betreute Person der Bewährungshilfe polizeilich zuführen lassen, wenn sie sich ihr beharrlich entzieht.

k. Art. 17 Abs. 3

³ Die Höhe der Unterstützung wird durch die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt. ~~Die Fürsorgebehörde hat ein entsprechendes Gesuch zu stellen.~~

l. Art. 18 *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen die Amtsführung des ~~Betreuers~~Beistandes bzw. der ~~Betreuerin~~Beiständin sind an die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zu richten. jene gegen die Amtsführung des Bewährungsdienstes an das Amt für Justiz.

² Gegen Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, der Jugendanwaltschaft sowie ~~der Fürsorgebehörde~~des Amts für Justiz kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

4. Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung vom 6. Dezember 2010¹⁵

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Insassen haben Anspruch auf eine soziale Betreuung. Zuständig ist ~~das Sozialamt~~die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

¹ GDB ...

² SR 211.221.36

³ GDB 113.111

⁴ GDB 211.311

⁵ GDB 416.111

⁶ GDB 419.111

⁷ GDB 641.211

⁸ ABI 2009, 1080 sowie ABI 2010, 2394 Ziff. 5

⁹ LB XVII, 342, XIX, 48, ABI 2007, 810 und 1003 sowie ABI 2010, 2394 Ziff. 12

¹⁰ GDB 133.111

¹¹ GDB 211.211

¹² SR 211.221.36

¹³ GDB 330.111

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ GDB 330.211